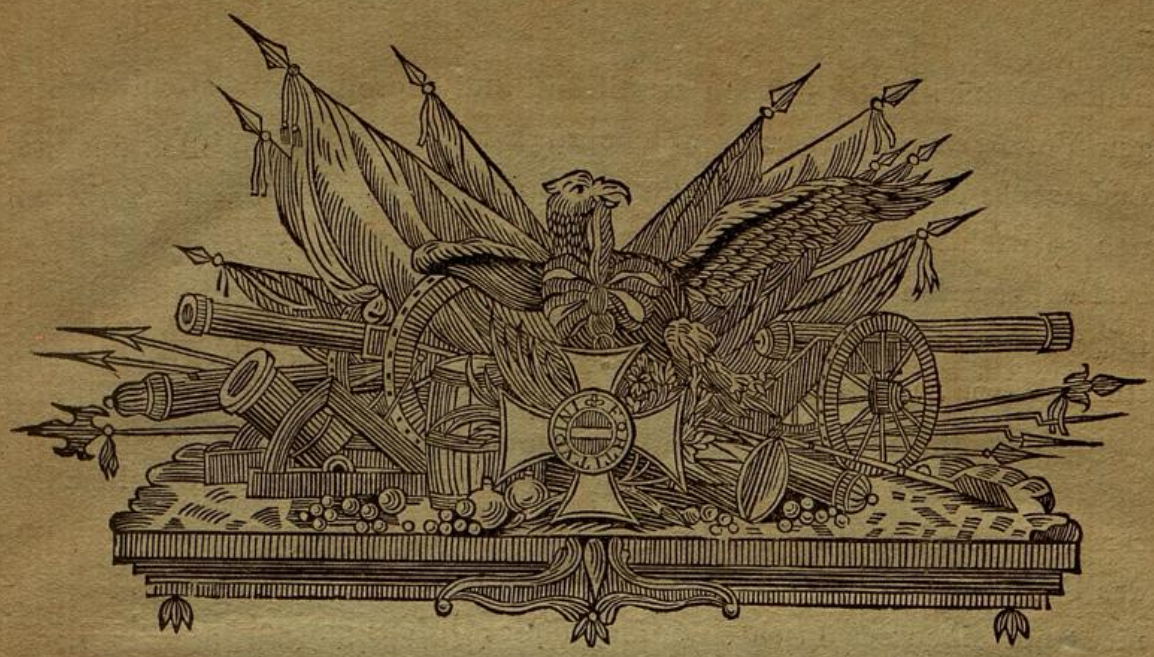

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Grofsherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein etc. etc. etc.

Thun hiermit zu wissen etc. etc. Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königinn Apostol. Majestät und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer Zuneigung für den Militär-Stand, und um dessen so vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zu Beförderung des Kriegswesens einen

neuen Militär-Ritter-Orden zu stiften, und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszuzieren, welche zu Erreichung Unseres vorgesetzten Endzwecks etwas beytragen hönnen. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Grofsmeisterthum dieses militärischen Maria Theresien-Ordens über Uns genommen; wie Wir Uns dann hiermit nochmahls und öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupt und Grofsmeister erklären, und von jedermann dafür gehalten wissen wollen.

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unseres vielgeliebten Bruders des Herzogs Carl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarschalls Grafen von Daun zum ersten und zweyten Grofskreuz, nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern Uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Grofsmeister nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äufserliche Verfassung dieses Militär-Ordens, fördersamst durch gewisse Grundregeln fest zu setzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied von allen anderen Ritterorden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsere Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer sowohl, als zum Ansehen und Glanz desselben gereichen mag.

Vermöge obberührter Absichten haben Wir durch Unsern Ordenskanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen, und aus Grofsmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begnehmet, dergestalt, dafs dieselben in allen Ordens-Anliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen, und in ewige Zeiten bey unserm Ordens-Archiv aufbehalten werden sollen. Unsere gnädigste Willensmeinung ist demnach, dafs

1tens. Dieser neue Ritterorden von dem 18ten Junii des 1757sten Jahres an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militärischer Maria Theresien-Orden genennet werden solle, um andurch über die vielfältigen Verdienste Unseres Militärs Unsere gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Zu desto gröſserer Zierde dieses Ordens soll

2tens. Das Groſsmeisterthum desselben, nach Unserem Ableben, hinführo jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich und Beherrscher dessen sämmtlichen Erbkönigreichen und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemahls von dem Besitz derselben getrennet, oder abgerissen werden.

3tens. Setzen Wir zur unverbrüchlichen Grundregel, daſs niemand, wer der auch sey, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Dienste, vor dem Feind überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehender Verdienste, noch viel weniger aber aus bloſser Gnade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenigen in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für Unseren Militärdienst erspriefsliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemahls abgewichen, noch in Ansehung der-

selben eine Ausnahme gestattet werden, so, daſs Wir selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschlossen sind.

4tens. Verstehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsere Oberofficiers von der Infanterie und Cavallerie, der Huſsaren, Gränizer, der Artillerie, Minirer, und Ingenieurs von dem höchsten bis zum niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornets, ohne auf ihre Religion, Rang, und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

5tens. Soll dieser militärische Ritterorden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Groſskreuzen und Rittern bestehen, als sich dazu würdig machen werden, sintemahl je höher ihre Anzahl steiget, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreichet wird.

6tens. Sollen die Ordensglieder aus zwey Classen, nähmlich aus Groſskreuzen und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenigen aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmend tapfere That vor andern verdienstlich machen, da hingegen die Groſskreuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betragen vereinigen, der in den glücklichen Ausschlag einer oder anderen Kriegsunternehmung von erspriesslichem Einfluſs gewesen ist.

7tens. Sollen die Groſskreuze ein goldenes weiſs geschmelztes achteckiges Kreuz, dessen Mittelschild auf der einen Seite Unseren und Unserer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königinn Apost. Majestät und Liebden Nähmen in Chiffre mit einem Lorberkranz eingefasset, auf der andern Seite aber das Erzherzoglich-Oesterreichische Wapen mit der

Umschrift: Fortitudini, vorstellet, an einem ponceau-rothen in der Mitte mit einem weiſsen Streif versehenen handbreiten Band von der rechten zur linken en Echarpe; die Ritter hingegen eben ein solches, jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nähmlichen Farbe in einem Knopfloch des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

8tens. Die vorzüglichen Verdienste Unserer Generals und übrigen Officiers nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehrenzeichen kennbar gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zufluſs zu ihrem Gehalt, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Groſskreuzen eine jährliche Pension von fünfzehnhundert Gulden, sodann einer Anzahl von einhundert Rittern, eine jährliche Pension von sechshundert Gulden, und noch einer andern Anzahl von einhundert Rittern, eine jährliche Pension von vierhundert Gulden dergestalt bestimmt, daſs sie dieselbe von dem Tage ihrer Aufnahme an genieſsen, die übrigen Ordensglieder aber, im Fall schon alle Pensionen verliehen wären, bey der sich ergebenden Eröffnung alsdann, zu Folge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche bisher eine Pension von 400 fl. gezogen, in die Pension von 600 fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pension von 400 fl. der Ordnung nach eintreten sollen. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unserer herzlich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn Apostolischen Majestät und Liebden

9tens. Diesem militärischen Maria Theresien-Orden einmahlhundert und funfzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte angewiesen, welche einstweilen zur Errichtung der Ordenscasse, und zur Bestreitung der

Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwandes hinlänglich seyn können. Ob nun zwar

10tens. Solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Pensionen geniefsen, von nun an fest gestellet wird, so bezieht sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keineswegs aber auf die Verleihung des Ordens; Mafsen in demselben so viele Grofskreuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11tens. Vorläufig drey wesentliche Stücke erforderlich, dafs nähmlich: erstens die tapfere That, so das Recht zum Orden gibt, zureichend beschrieben; zweytens, die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern bestärket; und dann endlich drittens von dem Ordenscapitul die unparteyische Untersuchung angestellet werde, ob nicht nur an dem Beweifs nichts ermangele, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit sey, dafs sie entweder das grofse oder kleine Kreuz verdiene. So viel nun

12tens. Die Beschreibung und Bescheinigung der That betrifft, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königinn Apostolische Majestät und Liebden, den gemessenen Befehl an Dero Armeen ergehen, und bekannt machen lassen, dafs keinem Oberofficier von dem höchsten bis zum niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hindernifs in den Weg geleget, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden solle, desfalls den gehörigen Be-

weiſs beyzubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiermit nochmahls erneuern und bestätigen. Weil aber

13tens. Die Kriegsthaten meistentheils unter vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maſs zu halten ist; so muſs sich auch hierbey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervor zu thun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden sey, oder selbst das Commando geführet habe.

In dem ersten Falle ist fördersamst von dem commandirenden Officier die Zeugenschaft abzufordern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm, commandirenden Officier, als von fünf andern Oberofficieren, mit ihrer Handunterschrift und Pettschaft zu bestätigen, so, daſs in Ermanglung derselben vor jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiers oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14tens. Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführet haben, so erfordern Wir in solchen Fall die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberofficiers, oder von einen jeden, der an dieser Zahl abgehet, von zwey Unterofficiers oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnet haben. Wäre hingegen

15tens. Der Fall so beschaffen, daſs nicht so viele Zeugen, als bereits erwähnter Maſsen vorgeschrieben sind, aufgeführet werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Factum die Umstände desto genauer

bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

16tens. Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestaten und Ritterproben sind sodann nebst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigten Grofskreuz verschlossener zuzusenden, damit dieselben in dem Ordenscapitel gehörig geprüfet werden können.

17tens. Da sich auch zuweilen der Fall ereignet, dafs einige Unserer Generale und Officiers sich bey den Armeen Unserer Bundesgenossen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre es unbillig, wenn denselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wofern sich demnach selbige bey einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach den oberwähnten Requisiten einschicken; so soll hierüber auf die nähmliche Art, als wäre die That bey Unserer Armee vorgefallen, Ordenscapitel gehalten, das Factum untersuchet, und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden. Was nun ferner

18tens. Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Capitel Unseres militärischen Maria Theresien-Ordens gehalten werden soll, so ist hierbey Unsere gnädigste Willensmeinung, dafs so oft ein Capitel angestellet wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Grofskreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen; derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Capitel zu präsidiren überbekommt, hat vorzüglich darauf zu sehen, dafs dasselbe, aufser ihm, dannoch wenigstens aus sechs Grofskreuzen oder Rittern, im Fall nähmlich nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzet werde. Wann so fort

19tens. Der zu dem Capitel anberaumte Tag und die Stunde erscheinen, und die berufenen Ordensglieder alle versammelt sind, so soll der präsidirende Grofskreuz die Memorialien und Attestaten, wofern sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Ordensgliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militärranges zusammen zählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Autenticität vorhanden seyn. Ungeachtet Wir nun

20tens. Keineswegs zweifeln, dafs diejenigen Grofskreuze und Ritter, aus welchen das Capitel bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am befsten im Stande seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dennoch nicht für undienlich erachtet, Unserem Ordenscapitel die wesentliche und ganz besondere Eigenschaft dieses militärischen Ordens nochmahls begreiflich zu machen; und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung der so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, so wollen Wir hier nur überhaupt gewisse Grundregeln festsetzen, damit das Capitel eine Richtschnur haben möge, nach welcher es seinen Betrag abmessen könne. Es ist zwar an dem, dafs alle Unternehmungen der Generalität sowohl als der Officiers zur Beförderung unseres Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind; es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militär so zu sagen ihre Stuffen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist, gleichwie dann auch die eigent-

liche Absicht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Diensteifer des Militärs in der Ausübung selbst auf einen höheren Grad zu bringen, und diejenigen zu aufserordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnüget haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriff nach ein Genüge zu leisten. Daher kommt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf ein solches Verhältnifs zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen läfst. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militärische Facta, oder doch sehr wenige, zu diesem Orden tüchtig machen, der Diensteifer aber dadurch erkalten, und folglich der grofse Endzweck, den man sich bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzet hat, hinweg fallen. Weil es jedoch

21tens. In der That schwer fällt, derley Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nöthig, Unserem Ordenscapitel als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, dafs alle diejenigen Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind, zum Beyspiel: wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeiget; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten Unseres Dienstes bedienet; wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbiethet, und selbige ihm gelinget; wenn er in dem

Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Compagnie, oder Commando von sich selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächset; wenn er ein thunliches Militärproject, oder sonsten eine neue Entdeckung macht, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt, u. s. w. Mafsen einem jeden Militärofficier bey der Armee und bey allen Corps derselben erlaubet seyn soll, seinem commandirenden Generale oder Stabsofficier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, ist demnach

22tens. Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem grofsen Kreuz hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdann damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein aufserordentliches kluges Betragen in der nähmlichen That sich vereinbaret befindet. Solchergestalt können nach diesen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringet, alle tapfere Thaten untersuchet, und die Zierde des Ordens in ihrem Werth und Glanz erhalten werden. Es ereignen sich aber auch ferner

23tens. In Betracht der Ritterproben verschiedene Bedenklichkeiten, Mafsen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenscapitel ein für alle Mahl bey der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesichert seyn, und keiner,

der für diefsmahl ausgeschlossen wird, mit Bestand der Wahrheit sich über Parteylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Denn da Unsere gnädigste Willensmeinung dahin gehet, dafs ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mifsgunst, mit dem einen wie mit dem andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, dafs ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienst allein gewidmet ist. Und hierin liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unserer Absicht gemäfs, vor Augen behalten wird, für Unseren Dienst die gröfsten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederhohlen, und versehen Uns anbey

24tens. Zu Unserm Ordenscapitel gnädigst, dafs dasselbe in Untersuchung der Militärthaten mit allem möglichen Bedacht und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehe, alles, was bey der Capitular-Versammlung vorfällt, in engster Verschwiegenheit halten, auch von den obangezeigten Mafsregeln im geringsten nicht abweichen, insonderheit aber die Attestaten, ob sie vollständig, authentisch und gültig sind, auf das vorsichtigste prüfen, und für niemanden weder einige Rücksicht noch besondere Freundschaft hegen, sondern einzig und allein die Ehre dieses Ordens, und die Beförderung Unseres Dienstes, als die wahre und einzige Hauptabsicht, zur Richtschnur nehmen werde; gestalten Wir dessen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge der Ritter, sondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit suchen, so dafs jedermann bey Erblickung dieses Ehrenzeichens alsobald den untrüglichen Schlufs machen

könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine aufserordentliche tapfere militärische That erworben haben, ein Vorzug, dessen Werth durch die daraus fliefsende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militärpersonen von dem gröfsten bis zu dem kleinsten unendlich viel gelegen seyn mufs, Mafsen einem jeden, der mit dem Ordenskreuz gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzug gereichet; dafs solches niemanden anders, als nach vorgängiger genauer Untersuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdiensten, verliehen werde.

Wenn Wir nun alles obige voraussetzen, so wird

25tens. Unser Ordenscapitel sich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militärischen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzusehen, ob wegen angezeigter Verdiensten der Orden mit Recht kann begehret, Uns als Grofsmeistern zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und sofort auf das grofse oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rücksicht würdig sey. Demnach soll

26tens. Ein jeder der anwesenden Grofskreuzen und Ritter, und zwar so, dafs man von den jüngern anfange, und bis zu den ältesten hinauf steige, über die in den Memorialien angeführten Verdienste sowohl als über die Giltigkeit der Attestaten seine Meinung ad Protocollum eröffnen, sodann aber

27tens. Der Präses Capituli die Stimmen sammeln, secundum Majora das Conclusum machen, und Uns dieses Capitular-Gutachten nebst den Memorialien, den Attestaten, und dem geführten Protokoll, worin

eines jeden Votum bemerket ist, zusammen in Original einschicken, damit Wir Unsern Grofsmeisterlichen Endschlufs darüber fassen, und des Capitels Vorschlag entweder bestätigen oder abändern, oder sonst die weiteren Befehle geben können, da Wir Uns als Grofsmeister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitel hingegen nur zu dessen Vorbereitung dienet, und nichts zu entscheiden hat. Da Wir aber

28tens. Die Commission bey dem Capitel zu präsidiren einem der Grofskreuzen, welcher bey der Armee gegenwärtig ist, nach Gutbefinden allezeit auftragen werden; erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordenscapitel nie aufser Activität kommen möge, denselben im Falle einer Unpäfslichkeit oder Hindernifs, mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substituirung jedoch alle Mahl schriftlich, und auf keinen andern als einen Grofskreuz, auch allezeit auf den ältesten, wenn er nicht abwesend oder verhindert ist, zu verfügen seyn wird. Im Falle nun

29tens. Von Uns als Grofsmeistern die Bestätigung des Capitularschlusses, und die Promotion der Ordenscandidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste einlaufet, so ist Unser gnädigster Wille, dafs dieselben Candidaten Unserer Grofsmeisterlichen Gnade auf die feyerlichste Art versichert werden. Demnach hat derjenige, so von Uns die Vollmacht bey dem Capitel zu präsidiren erhält, oder welchen dieser hierzu substituiren und bevollmächtigen wird, den Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch besondere Zuschriften wissen zu machen, und anbey sowohl den Tag als die Stunde zu bemerken, wann diese feyerliche Handlung vor sich gehen solle. Sodann ist

30tens. Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen,

daſs Wir die mit Nahmen zu nennenden Generals und Officiers, wegen ihres klugen und tapferen Betragens würdig befunden, in den Orden theils als Groſskreuze, theils aber als Ritter auf- und angenommen zu werden, und daſs zu Folge Unseres gnädigsten Befehls die Promotion folgenden Tages in dem Hauptquartier um die bestimmte Zeit vollzogen werden solle, zu welchem Ende sowohl die übrige Generalität als Stabs- und Oberofficiers sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten. Hierauf soll

31tens. Folgenden Tages der bevollmächtigte Groſskreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Groſsmeisterliche Entschlieſsung, in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten, bekannt machen, und bey dem Schluſs das Ordenszeichen den Groſskreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rockes oder der Weste unter Trompeten- und Paukenschall, und Ablesung folgender Formel anhängen:

Auf Allerhöchst Kaiserl. Groſsmeisterlichen Befehl empfangen Dieselben aus meinen Händen das Zeichen des militärischen Maria Theresien-Ordens. Dieses dienet zum Beweis ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durchlauchtigsten Erzhauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

Sodann die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glück-

wunsch umarmen, welches hierauf alle Grofskreuze und Ritter ebenfalls gegen einander zu befolgen haben. Was aber

32tens. Diejenigen Ordenscandidaten belanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartier abwesend befinden, und folglich ihr Ordenszeichen aus den Händen des präsidirenden Grofskreuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen Wir hiermit gnädigst, dafs noch vor dem Receptionsact in der Anrede an die Versammlung ihrer nahmentlich gedacht, das Ordenszeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindlichen Grofskreuze angehänget, oder im Fall wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidirenden Grofskreuz mittels eines besonderen Schreibens zugefertiget werde. Hiernächst ist

33tens. Nach vollendetem Receptionsact einem jeden Grofskreuz und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, den abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34tens. Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein für alle Mahl festzusetzen, so ist zuförderst Unsere gnädigste Willensmeinung, dafs ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7ten März 1758 creirte Grands-Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, dafs sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militärcharakter bekommen haben, dennoch inskünftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern dafs gleichwie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde wiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben,

folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epochen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordensglieder, so von der nähmlichen Epoche sind, nach ihrem Militärcharakter und im Fall mehrere von gleichem Militärcharakter zusammen treffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Rang den Vorzug haben. Woraus sich dann von selbst ergibt, daſs diejenigen neuen Groſskreuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Groſskreuzen von der nähmlichen Promotion auch im Range vorgehen, Maſsen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereichet, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfang desselben festgesetzten Grundregel bestätiget, daſs bey Verleihung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militär-Verdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurück gesehen werden solle. Da nun

35tens. Unter den Grands-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der Rang nach Unserer jetzt erklärten Vorschrift seine Richtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, daſs sowohl die Ordensritter als Groſskreuze an Unserem Hoflager, im Fall sie entweder bey Uns oder bey Unserer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königinn Apostolischen Majestät und Liebden Audienz suchen, solche ohne sich vorher bey dem Oberstkämmerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten, die Ehre genieſsen. Auf gleiche Weise soll den Groſskreuzen je und allezeit, den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen

Ordensfestes, wie auch alsdann, wann sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkuſs gelassen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsstube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Groſskreuze und Ritter dieses Militärordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffesten und ordinären Apartements, sondern auch bey den sogenannten Spiel- oder kleinern Apartements gleich den Generals-Personen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36tens. Das Ordenskreuz allen Groſskreuzen und Rittern, eo ipso, daſs sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darin noch nicht befinden, beyleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn Apostolische Majestät und Liebden, an Dero erbländischen Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daſs dieser Ritterstand von jedermann anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäſs begegnet werde. Nebst dem aber soll nicht minder

37tens. Denjenigen Groſskreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand, nähmlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diplom unentgeldlich ausgefertiget werden. Aus welcher Betrachtung auch

38tens. Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königinn Apostolische Majestät und Liebden Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daſs dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen und andern Gelegenheiten, den Groſskreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordenstitulatur beyzulegen nicht ermangeln sollen. Gleichwie dann auch

39tens. Die Grofskreuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wapen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu führen, berechtiget sind.

40tens. Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegsverdienste erworben werden kann, kein anderer in der Hochschätzung vorzuziehen ist, so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vliefsordens, dafs nähmlich neben demselben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militärischen Maria Theresien-Ordens eine Ausnahme zu machen, und verordnen demnach hiermit gnädigst, dafs dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vliefs getragen werden, hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen Vliefs, nebst dem militärischen Maria Theresien-Orden Platz finden könne und solle. Uebrigens wird

41tens. Einem jeden Grofskreuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordenskreuze anzuschaffen, jedoch dafs davon jedes Mahl dem Ordenskanzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42tens. Wenn von Unsern Grofskreuzen und Ordensrittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feldschlachten und Scharmützeln umkommen, oder sonst mit Tod abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es sonsten zu Handen bekommt, dem Ordenskanzler behändiget oder zugeschicket werden. Hiernächst aber haben Wir

43tens. Ferner mildest verordnet, dafs nach erfolgtem Absterben

der Grofskreuzen und Rittern die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Witwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenscasse gezogen werden solle. Nachdem Wir auch

44tens. Für nöthig erachtet haben, diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, dafs das Ordenskanzellariat alle Mahl von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet und geführet werde. So oft Wir nun hinführo in eigener Person Grofskreuze oder Ritter creiren, soll

45tens. Der Ordenskanzler die Anrede an die Versammlung halten, und zu Folge des bey dem ersten solennen Receptionsact beobachteten, und hier Sub Nr. 1. angebogenen Ceremoniels das Ordenszeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allen, was in Ordens-Anliegenheiten vorfällt, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiermit

46tens. Befehlen, dafs alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Capitular-Berichte und Gutachten, Unserem Ordenskanzler sub volanti beygeschlossen und zugesendet werden sollen.

47tens. Unter dem Ordenskanzler sollen die Ordensbeamte, nähmlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger als Grofsmeister auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderseitige Verrichtungen aber bestehen in Folgenden:

48tens. Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir

in eigener Person verrichten, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmahlhundert und funfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

49tens. Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protokoll führen, und in dasselbe alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkommet, nach Ordnung der Zeit an gehörigen Ort eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordenscapitel sowohl als die Patenten der von Uns ernannten Grofskreuze und Ritter ausfertigen, sodann bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Rang verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besonderen Fascikeln bey dem Ordens-Archiv aufbehalten, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigends hierzu bestellten Kanzellisten abschreiben, und mundiren lassen.

50tens. Um schlüfslich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, dafs das Ordensfest alljährlich den 15ten October, als am Feste der heiligen Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey Unserem Hoflager nach dem hier sub Nro. 2. anschlüssigen Ceremoniel, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartier der Armee feyerlichst begangen werden soll.

51tens. Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Grofskreuzen, als zu allen übrigen Ordensrittern zum voraus mildest versehen, dafs die von Uns hier festgesetzte Ordensregeln und Statuten stets und unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige grofse Endzweck

welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzet, nähmlich die Aufnahme des Militäres, in vollem Maſs erreichet werden; also befehlen Wir allen Unseren Ordensgroſskreuzen und Rittern die genaue Befolgung obstehender Statuten hiermit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordenskanzler auf, seine unablässige aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daſs diesen Ordenssatzungen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordensgliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser gröſseres Ordensinsiegel daran hängen lassen. Geschehen in Unserer Kaiserlichen Residenzstadt Wien, den 12ten December im 1758ten Jahre.

FRANZ.

Gr. Kaunitz-Rittberg.

Ad Mandatum Sacr. Caes.
Majestatis proprium.

Christ. Aug. Beck.